

Satzung der Gemeinde Pinzberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Gosberg"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pinzberg folgende Sanierungssatzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 14,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altort Gosberg". Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zur Sanierungssatzung vom 18.10.2004 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan M = 1:1.000, erstellt durch das Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung, Nürnberg, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE PINZBERG
Pinzberg, den 20.10.2004

- Siegel -

Reinhard Seeber
1. Bürgermeister



Sanierungsgebiet
"Altort Gosberg"

Grenze des gemäß § 142 (3) BauGB
formlich festgesetzten Sanierungsgebiets
"Altort Gosberg"

Gemeinde Pinzberg
Vorbereitende Untersuchungen
Altort Gosberg

Architekten: Bredt und Landschulenburg GmbH
Postfach 10 01 10
D-08110 Pinzberg
Telefon 0371/88113 Fax 0371/88113
www.bredt-und-landschulenburg.de

Legende zur Satzung
vom 18.10.2004



M 1:1.000 im Original